

Ergänzende Bedingungen der enwor - energie & wasser vor ort GmbH zur „Ladekarte“

§1 Anwendungsbereich

- (1) Der Kunde erhält mit Vertragsabschluss die Möglichkeit, die Ladeinfrastruktur der enwor - energie & wasser vor ort GmbH zum Anschluss seiner Elektrofahrzeuge zu nutzen. Die Zugangskarte bietet Authentifizierungsmöglichkeiten, ihr Erwerb begründet jedoch keinen Anspruch auf Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit der Ladeinfrastruktur.
- (2) Die Authentifizierung an der Ladeinfrastruktur kann der Kunde wie folgt vornehmen:
 - (1) Zum einen erhält er eine Zugangskarte, mit der er sich authentifiziert und die Ladeinfrastruktur zum Gebrauch freischalten kann.
- (3) Die Zugangskarte ist Eigentum der enwor - energie & wasser vor ort GmbH und auf Verlangen zurückzugeben. Durch Rückgabe oder Verlust der Zugangskarte wird ebenfalls die Vertragsnummer ungültig. Ein Verlust der Karte oder alternativer Authentifizierungsdaten sind der enwor - energie & wasser vor ort GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Zugangskarte bzw. Vertragsnummer berechtigen den Besitzer zur Nutzung aller öffentlichen und privat-öffentlichen Ladeinfrastruktur der enwor - energie & wasser vor ort GmbH. Die Ladeinfrastruktur der enwor - energie & wasser vor ort GmbH ist auf <http://www.ladenetz.de/> einzusehen.
- (5) Der Kunde kann mit den Authentifizierungsmerkmalen der enwor - energie & wasser vor ort GmbH (Zugangskarte, Vertragsnummer) auch die im Roaming angebotenen Ladeinfrastruktur von Partnern verwenden. Details siehe §5 Roaming.

§2 Nutzungsbedingungen

- (1) Sämtliche Ladeinfrastruktur ist ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen. Die Nutzungsbedingungen sind den Bedienungsanleitungen an der Ladeinfrastruktur zu entnehmen. Für die Nutzung der Ladeinfrastruktur der Roamingpartner sind die jeweiligen Bedienungsanleitungen zu befolgen. An der Ladeinfrastruktur dürfen ausschließlich geeignete Elektrofahrzeuge genutzt werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.
- (2) Der Nutzungsvorgang wird durch Autorisierung des Kunden freigegeben und endet entweder durch einen Abmeldevorgang oder das Ziehen des Steckers. Eine Manipulation der Ladeinfrastruktur ist strengstens untersagt.
- (3) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V).
- (4) Schäden an der Ladeinfrastruktur oder Fehlermeldungen sind der enwor - energie & wasser vor ort GmbH unverzüglich zu melden (über die Störmeldenummer 02407 579-1500). Störungen oder Defekte an Ladeinfrastrukturen von Roamingpartnern hat der Kunde ebenfalls dem jeweiligen Partner unverzüglich zu melden. Eine Nutzung der Ladeinfrastruktur darf in solch einem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

§3 Haftung

- (1) Der Antragssteller haftet für alle Schäden, die durch ihn oder mit der ihm übergebenen Zugangskarte durch Dritte an der Ladeinfrastruktur verursacht werden. Das gilt auch für missbräuchliche Nutzungen gemäß § 5 Abs. 4 dieser ergänzenden Bedingungen.
- (2) Die enwor - energie & wasser vor ort GmbH haftet nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladeinfrastruktur entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird.
- (3) Die Haftung der enwor - energie & wasser vor ort GmbH sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), sowie Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der Vertragsparteien auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

§4 Kosten / Laufzeit

- (1) Die jeweilige Laufzeit und die Kosten sind dem Nutzungsvertrag zu entnehmen. Nach dem eventuellen Ablauf der gewählten Option muss zur weiteren Nutzung der Ladeinfrastruktur vom Kunden ein neuer Vertrag abgeschlossen werden.
- (2) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt insbesondere vor dem Hintergrund des in § 5 Abs. 4 dieser ergänzenden Bedingungen Gesagten unberührt.
- (3) Eine Rückerstattung der Gebühr für das Ladeticket ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Je Neuausfertigung der Ladekarte (RFID) fallen Kosten von je 20 € an.

§5 Roaming

- (1) Neben den Nutzungsmöglichkeiten, die der Kunde durch seine Authentifizierungsmerkmale (Ladekarte oder Nutzung anderer Zugänge) an der Ladeinfrastruktur der enwor - energie & wasser vor ort GmbH erhält, besteht die Möglichkeit auch andere Ladeinfrastrukturen im ladenetz.de-Verbund zu nutzen.
- (2) Die Nutzung der Ladeinfrastruktur von Roamingpartnern erfolgt immer zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Roamingpartner. Teilweise kann bei den Roamingpartnern nur eine der beiden in §1 (2) genannten Authentifizierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- (3) Eine Liste der aktuellen Roamingmöglichkeiten und der dadurch vergrößerten Ladeinfrastruktur erhält der Kunde unter www.ladenetz.de. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Durch geänderte oder auslaufende Roamingabkommen kann auch eine Roamingmöglichkeit wieder entfallen. Hier gilt immer die aktuelle Listung unter www.ladenetz.de.
- (4) enwor - energie & wasser vor ort GmbH behält sich vor, bei konkreten Hinweisen auf missbräuchliches Nutzen der Roamingfunktionalität diese für die jeweilige Karte zu deaktivieren.

Beispiel: Missbräuchliches Verhalten ist, wenn im Rahmen des Gebrauchs dieser Zugangskarte oder auch durch die Authentifizierung bei einem Roamingpartner mehr als die Hälfte aller Ladevorgänge stattfinden.

§6 Personenbezogene Daten

- (1) Es werden personenbezogene Daten erfasst und für abrechnungsrelevante Prozesse verwendet.
- (2) Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung, Betreuung und Abrechnung der Kunden der enwor - energie & wasser vor ort GmbH und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet oder genutzt.

§7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn der enwor - energie & wasser vor ort GmbH derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die enwor - energie & wasser vor ort GmbH und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke in der Vereinbarung.